



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
Beschluss**

Geschäftszeichen:

11 Wx 80/08

66 HRA 105094

In der Sache

.....
.....

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

.....

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 11. Zivilsenat, am 04. Dezember 2008, durch die Richter am Oberlandesgericht

.....,

1. Die weitere Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 03.09.2008 - 417 T 10/08 - wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach einem Gegenstandswert in Höhe von 25.000,00 € zu tragen.

Gründe:

Die weitere Beschwerde ist statthaft, § 27 Abs. 1 FGG, und auch formgerecht eingelegt, § 29 Abs. 1 S. 1 und S. 3 FGG. Soweit sich die der Beschwerdeschrift beigefügte Vollmacht auf die bereits erledigte Eintragung einer Generalvollmacht für Herrn T..... bezieht, hat der Senat die mit der Beschwerde eingereichte Vollmacht vom 27.06.2008 betreffend die Eintragung der Generalvollmacht für Herrn To..... für maßgebend erachtet.

Die weitere Beschwerde ist nicht begründet. Sowohl das Registergericht als auch das Landgericht haben die von der Antragstellerin begehrte Eintragung der Generalvollmacht in das Handelsregister zu Recht abgelehnt.

Im Handelsregister sind grundsätzlich nur solche Tatsachen eintragungsfähig, die von Gesetzes wegen zur Eintragung bestimmt und zugelassen sind (Krafka/Willer, Registerrecht, 7. Aufl. 2007, Rn. 85). Eine gesetzliche Vorschrift, die die Eintragung der Erteilung einer Generalvollmacht ausdrücklich zulässt, besteht jedoch nicht. Weder kann die Eintragung auf §§ 106 Abs. 2 Nr. 4, 162 HGB gestützt werden, da sich diese Vorschriften nur auf organschaftliche Vertretungsverhältnisse beziehen, zu denen die rechtsgeschäftliche Vollmacht nicht gehört (OLG Frankfurt NZG 2006, 262 (263)), noch ist § 13e Abs. 2 Nr. 3 HGB einschlägig, nach dem die Vertretungsbefugnis von ständigen Vertretern einer Zweigniederlassung von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland in das Handelsregister einzutragen ist. Denn um eine solche Zweigniederlassung handelt es sich bei der Antragstellerin mit Sitz in Deutschland nicht.

In Rechtsprechung und Literatur ist allerdings anerkannt, dass auch solche Tatsachen in das Handelsregister eingetragen werden können, deren Eintragung gesetzlich zwar nicht vorgesehen ist, an deren Bekanntmachung der Rechtsverkehr bzw. der eingetragene Rechtsträger unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks des Handelsregisters ein besonderes Interesse hat (BGH NJW 1992, 1452 (1453 f.); BGH NJW 1998, 1071; Krafka/Willer, a.a.O., Rn. 88; Krafka in MK-HGB, 2. Aufl. 2005, § 8 Rn. 32). Mit Rücksicht auf die strenge Formalisierung des Registerrechts ist bei einer solchen Erweiterung der Eintragungsmöglichkeiten jedoch äußerste Zurückhaltung geboten (BGH NJW 1992, 1452

(1453 f.); BGH NJW 1998, 1071; Krafska/Willer, a.a.O., Rn. 88). Sie ist daher nur durch Auslegung gesetzlicher Vorschriften, durch Analogiebildung oder im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung möglich (BGH NJW 1992, 1452 (1453 f.)). Des weiteren ist bei Zulassung einer Eintragungsmöglichkeit zu berücksichtigen, dass das Handelsregister nicht unübersichtlich werden oder zu Missverständnissen Anlass geben darf (BGH NJW 1998, 1071; Krafska/Willer, a.a.O., Rn. 88), denn der Zweck des Handelsregisters besteht zum einen in der Sicherheit des Rechtsverkehrs, zum anderen darin, die eingetragenen Rechtsverhältnisse zutreffend wiederzugeben (Hopt in Baumbach/Hopt, HGB, 33. Aufl. 2008, § 8 Rn. 5).

Entsprechend diesen strengen Grundsätzen hat das Landgericht ein sachliches Bedürfnis an der begehrten Eintragung der Generalvollmacht zu Recht abgelehnt. Ein zwingendes Interesse der Antragstellerin ergibt sich weder aus einer analogen Anwendung des § 53 HGB (dazu unter 1.), noch aus der besonderen Konzernstruktur der Antragstellerin (dazu unter 2.).

1. Entgegen den Ausführungen der Antragstellerin lässt sich die Eintragungsfähigkeit der Generalvollmacht nicht mit einer Analogie zu § 53 Abs. 1 HGB, der die Eintragung der Prokura anordnet, begründen. Eine Analogie ist zulässig und geboten, „wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält (...) und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht so weit mit dem Tatbestand vergleichbar ist, den der Gesetzgeber geregelt hat, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen“ (BGH NJW 2003, 1932 (1933); BGH NJW 2007, 3124 (3125)). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Es ist schon fraglich, ob in dem Schweigen des Gesetzes über die Eintragungsfähigkeit bzw. -pflicht der Generalvollmacht überhaupt eine planwidrige Regelungslücke gesehen werden kann. Zwar ist es richtig, dass der Generalvollmacht heute eine wirtschaftliche Bedeutung zukommt, die bei Kodifizierung des HGB noch nicht voraussehen war. Folglich hatte der Rechtsverkehr zu dem damaligen Zeitpunkt auch kein Interesse an ihrer Eintragung. Jedoch hat das HGB in der Folgezeit mehrere Reformen erfahren, deren Ziele es jedenfalls auch waren, die Aussagekraft des Handelsregisters zu stärken. Das gilt für das HRefG vom 22.6.1998 (BGBl. I S. 1474 ff.), mit dem neben der Neuregelung des Kaufmannsbegriffs und des Firmenrechts auch die Effizienzsteigerung des registerrechtlichen Verfahrens erreicht werden sollte (vgl. BT-Drucks. 13/8444, S. 42 f.). Insbesondere trifft dies aber zu auf das ERJuKoG vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3422). Durch dieses Gesetz wollte es der Gesetzgeber erreichen, Registereintragungen zur Vertretungsmacht bei Personenhandelsgesellschaften eindeutiger und verständlicher zu machen (BT-Drucks. 14/6855, S. 16 und S. 19). Zu diesem Zweck fügte er einen neuen § 106 Abs. 2 Nr. 4 HGB in das Gesetz ein, wonach künftig bei der Gründung einer

Personenhandelsgesellschaft die Anmeldung zum Handelsregister auch dann eine entsprechende Erklärung zu den (organschaftlichen) Vertretungsverhältnissen beinhalten muss, wenn die Vertretungsregelung dem gesetzlichen Regelfall entspricht. Nach der früheren Rechtslage bestand im Falle der gesetzlich vorgesehenen Einzelvertretungsmacht weder eine Pflicht noch eine Möglichkeit der Eintragung. Angesichts der Tatsache, dass zu jenem Zeitpunkt die Bedeutung der Generalvollmacht und der Streit um deren Eintragungsfähigkeit bekannt waren, wie bereits die Aufsätze von Jousen (Die Generalvollmacht im Handels- und Gesellschaftsrecht, WM 1994, 273) und Spitzbarth (Die rechtliche Stellung des Generalbevollmächtigten, DB 1962, 851) ausweisen, hätte für den Gesetzgeber im Zuge dieser Neuregelungen Anlass zur Beantwortung der Frage bestanden, ob die Transparenzfunktion des Handelsregisters es gebietet, auch für sonstige Vertretungsverhältnisse, wie die Generalvollmacht, eine Eintragungspflicht zu statuieren. Dass der Gesetzgeber eine entsprechende Normierung nicht vorgenommen hat, rechtfertigt den Schluss auf eine bewusste legislative Entscheidung, die nicht im Wege der Annahme einer Analogie umgangen werden kann.

Die Frage nach der Planwidrigkeit der Regelungslücke bedarf aber keiner abschließenden Entscheidung, da es jedenfalls an einer vergleichbaren Interessenlage zwischen der Eintragung einer Prokura und der Eintragung einer Generalvollmacht in der Gestalt, wie sie von der Antragstellerin erteilt wurde, fehlt.

Die Generalvollmacht wird definiert als Vollmacht, die zur Vornahme aller Geschäfte ermächtigt, bei denen eine Vertretung überhaupt zulässig ist (Hübner, zur Zulässigkeit der Generalvollmacht., ZHR 143 (1979) 1 (3); Schroeder/Oppermann, Die Eintragungsfähigkeit der kaufmännischen Generalvollmacht., JZ 2007, 176 (177)). Die durch die Generalvollmacht vermittelte Ermächtigung des Vertreters kann also über die Vertretungsbefugnisse des Prokuristen hinauszugehen. Da mit der Generalvollmacht zumeist eine herausragende Stellung im Unternehmen eingeräumt und eine eigene Hierarchieebene zwischen der Geschäftsführung/Vorstand und den Prokuristen geschaffen werden soll (Jousen, WM 1994, 273 (275); Schroeder/Oppermann, JZ 2007, 176 (177)), ist dies sogar der Regelfall. Insoweit verkennt der Senat nicht, dass der Rechtsverkehr ein besonderes Interesse daran hat, von Bestehen und Widerruf der Generalvollmacht verlässlich Kenntnis zu erlangen.

Anders als die Prokura, deren Umfang in § 49 HGB gesetzlich geregelt ist, handelt es sich bei der Generalvollmacht jedoch um keine fest definierte Vertretungsmacht. Es hängt vom Willen des Vollmachtgebers ab, ob die Generalvollmacht uneingeschränkt erteilt oder dem Umfange nach auf bestimmte Geschäfte beschränkt wird (Krebs in MK-HGB, a.a.O., vor § 48 Rn. 93). Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin Gebrauch gemacht, indem sie Grundstücksgeschäfte, Grundstücksbelastungen und die Befugnis

zur Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung aus dem Umfang der Vollmacht heraus genommen hat. Jedenfalls in dieser eingeschränkten Form kann die Generalvollmacht nicht in das Handelsregister eingetragen werden. Dies entspricht auch der überwiegenden Ansicht in der wissenschaftlichen Literatur, die die Eintragung der Generalvollmacht entweder vollkommen ablehnt (Joost in Staub, HGB, 5. Aufl. 2008, § 53 Rn. 4 m.w.Nachw.; Krafka in MK-HGB, a.a.O., § 8 Rn. 55; Krebs in MK-HGB, a.a.O., § 53 Rn. 4; Weber in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/, HGB, 2. Aufl. 2008, vor § 48 Rn. 7 und § 53 Rn. 2; Krafka/Willer, a.a.O., Rn. 104; Jousen, WM 1994, 273) oder nur für den Fall der uneingeschränkten Generalvollmacht bejaht (Hopt in Baumbach/Hopt, HGB, 33. Aufl. 2008, § 8 Rn. 5; ohne Differenzierung bejahend Canaris, Handelsrecht, 23. Aufl. 2000, § 4 Rn. 11; Schroeder/Oppermann, JZ 2007, 176 (180)). Auch die Rechtsprechung hat bisher die Eintragung einer Generalvollmacht abgelehnt (so OLG Celle 9 W 93/04 – unveröffentlicht, zitiert nach Schroeder/Oppermann, JZ 2007, 176 (177); OLG Hamm MDR 1978, 224 (für einen Verein; weitere Nachweise bei Schroeder/Oppermann, JZ 2007, 176 (177 Fn. 10)).

Durch die Flexibilität ihres Umfangs weist die Generalvollmacht Ähnlichkeit zur nicht eintragungsfähigen Handlungsvollmacht nach § 54 Abs. 1 HGB auf. Mit der Prokura, deren wesentliches Merkmal gerade die absolute Unbeschränkbarkeit im Außenverhältnis ist (vgl. Hübner, ZHR 143 (1979), 1 (4 f. mit Verweis auf Lutz, Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen deutschen HGB, Teil I, 1858, S. 73 ff.)), ist sie nicht vergleichbar. Die Eintragung der eingeschränkten Generalvollmacht in das Handelsregister dennoch zuzulassen, würde zu einem erheblichen Maß an Rechtsunsicherheit führen. Das gilt zum einen deshalb, weil die Generalvollmacht im Gegensatz zur Prokura (vgl. § 48 Abs. 1 HGB) auch konkludent erteilt werden kann, der Vollmachtgeber sich des Vorliegens einer Generalvollmacht also gar nicht bewusst sein muss, zum anderen zeigt die Praxis, dass die Generalvollmacht in unterschiedlicher Ausgestaltung erteilt wird und längst nicht immer zu allen Rechtsgeschäften, bei denen eine Vertretung zulässig ist, ermächtigen soll. Die Abgrenzung einer eingeschränkten Generalvollmacht zu einer umfassenden (General) Handlungsvollmacht (zum Begriff der Generalhandlungsvollmacht: Krebs in MK-HGB, a.a.O., § 54 Rn. 15) kann daher im Einzelfall zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Die Eintragungsfähigkeit würde dann von der Auslegung der konkreten Vollmacht abhängen mit der Gefahr, dass die Vollmachten bei einzelnen Registergerichten unterschiedlich behandelt würden. Dies liefe aber dem aus der Publizitätsfunktion des Handelsregisters folgenden Grundsatz zuwider, dass das Register dem Rechtsverkehr standardisierte, abstrakt miteinander vergleichbare Informationen zur Verfügung stellen muss (Hüffer, in Staub, HGB, 4. Aufl. 1995, vor § 8 Rn. 1; Krafka in MK-HGB, a.a.O., § 8 Rn. 6; soweit Schroeder/Oppermann [JZ 2007, 176 (182)] darauf abstellen, dass, da die Erteilung der Prokura einzutragen ist, erst recht die weiterreichende Generalvollmacht einzutragen sein müsse, lassen sie

außer Acht, dass die Generalvollmacht nicht nur im Innenverhältnis, sondern auch im Außenverhältnis beschränkt werden kann).

Zusätzlich würde diese Rechtsunsicherheit noch verstärkt, wenn nicht nur die Eintragungsfähigkeit der Generalvollmacht, sondern auch deren Eintragungspflicht bejaht würde (so für die uneingeschränkte Vollmacht Hopt in Baumbach/Hopt, a.a.O., § 8 Rn. 5; Canaris, Handelsrecht, a.a.O., § 4 Rn. 11; Schroeder/Oppermann JZ 2007, 177 (182)). Dann könnte die Eintragung der Generalvollmacht mit Festsetzung von Zwangsgeld nach § 14 HGB durchgesetzt werden – eine Maßnahme, deren Verhältnismäßigkeit angesichts der genannten Abgrenzungsschwierigkeiten zweifelhaft erscheint.

Die Möglichkeit der Beschränkbarkeit der Generalvollmacht führt darüber hinaus – sollte die Eintragungsfähigkeit bejaht werden – zu praktischen Problemen, die bei der Eintragung einer Prokura nicht auftreten. Denn um einen umfassenden Schutz des Rechtsverkehrs zu gewährleisten, müsste neben dem Hinweis auf die Erteilung der Generalvollmacht zusätzlich deren gesamter Inhalt in das Register eingetragen werden. Hierauf hat das Landgericht zu Recht hingewiesen. Die damit einhergehende Unübersichtlichkeit des Registers hätte zur Folge, dass das Register seine Informationsfunktion nicht mehr hinreichend erfüllen könnte.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ließe sich eine solche Unübersichtlichkeit nicht dadurch vermeiden, dass im Handelsregister neben dem Hinweis auf die Generalvollmacht nur die Geschäfte aufgeführt werden, die von der Vollmacht nicht umfasst sind. Denn eine solche Lösung setzt voraus, dass es einen allgemein anerkannten Katalog von Geschäften gibt, zu denen diese Vertretungsmacht ermächtigt. Das ist der Fall bei der gesetzlichen Vertretungsmacht sowie bei der Prokura. Für diese Fälle ist in der Rechtsprechung daher auch anerkannt, dass die Befreiung des Vertreters von den Beschränkungen des § 181 BGB mit ausdrücklicher Nennung der Geschäfte, für die die Befreiung nicht gilt, eingetragen werden kann (OLG Düsseldorf GmbHR 1995, 51 – juris tz. 23 und 26; Krafka in MK- HGB, a.a.O., § 8 Rn. 44). Wegen des gesetzlich bestimmten Katalogs an Geschäften, die von der Vertretungsmacht umfasst werden, ist die Subtraktion der Ausnahmefälle möglich. Für die Generalvollmacht gilt dies aber nicht. Auch bei einer unbeschränkt erteilten Generalvollmacht kann die Auslegung eine Begrenzung auf bestimmte Arten von Geschäften ergeben (BGH NZG 2002, 813; Hübner, ZHR 143 (1979), 1 (3)). Im allgemeinen Rechtsverkehr ist diese Unsicherheit hinzunehmen, mit der Informations- und Publizitätsfunktion des Registers ist sie jedoch nicht zu vereinbaren.

Auch die von der Antragstellerin vorgeschlagene Verfahrensweise, lediglich den Bestand der Generalvollmacht eintragen zu lassen und wegen deren weiteren Inhalts auf eine zu den Akten des Handelsregisters gereichte notariell beglaubigte Vollmacht zu verweisen,

führt nicht dazu, die praktischen Probleme, die der Eintragung entgegen stehen, zu beheben. Eine solche Praxis ist anerkannt für die (konstitutive) Eintragung von Unternehmensverträgen im Register der beherrschten GmbH (BGH NJW 1989, 295 (300)). In diesem Fall sind Abschluss, Abschlussdatum und Art des Unternehmensvertrags sowie die Tatsache des erforderlichen Gesellschafterbeschlusses in das Register einzutragen, wegen des weitergehenden Inhalts des Vertrags kann auf die dem Handelsregister beigefügten Unterlagen Bezug genommen werden. Eine Übertragung dieser Vorgehensweise auf die Eintragung einer beschränkten Generalvollmacht ist jedoch abzulehnen. Denn gerade bei der Eintragung der Vertretungsbefugnis erfordert die Schnelligkeit des Geschäftsverkehrs, dass eine solche Eintragung ohne Hinzuziehung anderer Registerblätter oder zum Handelsregister eingereichter Urkunden aus sich heraus verständlich sein muss (BayObLG DNotZ 2000, 527 (529); OLG Düsseldorf GmbHR 1995, 51- juris tz. 26 f.; Krafa/Willer, a.a.O., Rn. 102). Hinzu kommt, dass auch europarechtliche Vorgaben erfordern, dass sich die Vertretungsbefugnis und deren Umfang aus dem Register selbst ergeben (dazu Krafa in MK-HGB, a.a.O., § 8 Rn. 44). Eine zu den Registerakten gereichte Vollmacht wird diesen Anforderungen nicht gerecht, da ihr Inhalt aus dem Registerauszug nicht zu sehen ist.

2. Auch aus der besonderen Konzernstruktur der Antragstellerin ergibt sich kein schutzwürdiges Interesse, die Eintragung der Generalvollmacht in das Handelsregister zuzulassen. Zu Recht hat das Landgericht darauf hingewiesen, dass sich das Unvermögen der Antragstellerin, ihre Vertretungsverhältnisse aus einem deutschen Register nachzuweisen, aus der bewussten Konzernentscheidung zugunsten einer dänischen Gesellschaft als Komplementärin ergibt.

Darüber hinaus gebieten weder der Schutz des Rechtsverkehrs noch die Schutzwürdigkeit der Antragstellerin, dass der Generalbevollmächtigte aus dem Register erkennbar wird. Dem Informationsinteresse des Rechtsverkehrs ist jedenfalls dann genüge getan, wenn wenigstens ein zur Vertretung berechtigtes Organ dem Register entnommen werden kann. Dies ist im Falle der Antragstellerin möglich, da die Komplementärin mit der Firma „R..... K.....“ in das dänische Register eingetragen ist und sich ihrem Eintrag entnehmen lässt, dass die Gesellschaft durch den namentlich genannten „Chairman of the Board of Directors“ gemeinschaftlich mit zwei weiteren Mitgliedern des „Board“ vertreten werden kann. Dass die Geschäftsführung tatsächlich durch das daneben berechnigte „Management“ mit der Firma „A..... M.....“, die wiederum in kein Register eingetragen ist, ausgeführt wird, betrifft den besonderen Organisationsaufbau der Gesellschaft, der sich im Register nicht widerspiegeln muss.

Ob es darüber hinaus der Schutz des Rechtsverkehrs gebietet, die gesetzlichen Vertretungsverhältnisse der dänischen Komplementärin in das Register der Antragstellerin einzutragen (bejahend für den Fall einer Limited & Co. KG: BayObLG GmbHR 1986, 305 (309); LG Chemnitz, GmbHR 2007, 263 (264 f.); LG Stade, GmbHR 2007, 1160; verneinend: LG Berlin, GmbHR 2008, 431 (433)), bedarf vorliegend keiner Entscheidung, da ein entsprechender Antrag nicht gestellt wurde.

Ebenso wenig führt das Interesse der Antragstellerin, nach Widerruf der Generalvollmacht von Dritten nicht aus Rechtsscheinsgesichtspunkten in Anspruch genommen zu werden, dazu, die Eintragung zuzulassen. Denn diesem Interesse kann auch dadurch abgeholfen werden, dass neben der Generalvollmacht gleichzeitig Prokura erteilt und in das Handelsregister eingetragen wird. Dies ist zulässig und entspricht auch gängiger Praxis (Joussen, WM 1994, 273 (283); Schroeder/Oppermann, JZ 2007, 176 (182)). Wird dem Bevollmächtigten die Vertretungsmacht später wieder entzogen, ist der Widerruf der Prokura gemäß § 53 Abs. 3 HGB in das Handelsregister einzutragen. Dies hat unmittelbar zwar nur zur Folge, dass ein Dritter den Widerruf der Prokura nach § 15 Abs. 2 HGB gegen sich gelten lassen muss. Auch hat die Löschung der Prokura keine Prüfungsobliegenheit des Geschäftspartners über den Bestand der Generalvollmacht zur Folge. Auf den objektiven Rechtsscheintatbestand der Generalvollmacht kann sich jedoch derjenige nicht berufen, der das Fehlen der Vertretungsmacht hätte erkennen müssen. Maßgeblich ist, ob im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die Anlass zu Misstrauen und erhöhter Vorsicht hätten geben müssen (Schramm in MK- BGB, 5. Aufl. 2006, § 167 Rn. 70). Zwar stellt die Löschung der Prokura nicht zwangsläufig einen solchen Umstand dar. Jedoch kann sich aus den Umständen des Einzelfalls ergeben, dass der Dritte von dem Entzug der Prokura auch auf den Entzug der noch weitergehenden Vollmacht hätte schließen können und Anlass zu weiteren Nachfragen gehabt hätte. Ist dies der Fall, kann sich der Dritte auf den Rechtsscheintatbestand der Vollmacht nicht berufen (so auch Joussen, WM 1994, 273 (283)). Dem Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin wird dadurch weitgehend Genüge getan. Die verbleibende Restunsicherheit vermag die Widersprüche zum Registerrecht, die die Eintragung einer Generalvollmacht mit sich führen würde, nicht zu rechtfertigen.

Auch das Interesse der Antragstellerin, die Bedeutung des Generalbevollmächtigten als leitende Führungspersönlichkeit durch den Registereintrag publik zu machen, rechtfertigt die Eintragung nicht. Denn das Handelsregister dient nicht dazu, die Verhältnisse und Beziehungen des eingetragenen Unternehmens umfassend darzustellen (Krafka/Willer, a.a.O., Rn. 85; BayObLGZ 1971, 55 (57)). Auch in anderen Fällen, kann die – finanziell oder persönlich – einflussreichste Person im Hintergrund bleiben. Solange eine Person als Verantwortlicher vorhanden und aus dem Handelsregister erkennbar wird, ist den Anforderungen des Registerrechts Genüge getan (Hübner, ZHR 143 (1979) 1, (21)).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13a I 2 FGG.

Die Entscheidung über die Bemessung des Beschwerdewertes beruht auf §§ 131 Abs. 2, 30, 41 a IV KostO.

.....

.....

.....